

Teilnahmeregeln

für

Sprachkurse

des

International Center

Stand: Oktober 2019

Inhalte

Präambel

- §1 Geltungsbereich
- §2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen; Anmeldefristen
- §3 Nachrückverfahren
- §4 Kriterien für die Zulassung
- §5 Gebühren und Kosten
- §6 DUO für Deutsch B2
- §7 Kursteilnahme und -regularien
- §8 Anwesenheitspflicht
- §9 Lernberatung
- §10 Notenzusammensetzung
- §11 Abschlussprüfungen
- §12 Kontakt

Präambel

Die Hochschule Rhein-Waal hat sich als internationale Hochschule profiliert und positioniert. In diesem Zusammenhang spielt das Sprachenangebot eine besonders wichtige Rolle.

Innerhalb der Abteilung Sprachen und interkulturelle Kommunikation des International Center der Hochschule Rhein-Waal (HSRW) werden nicht allein Fremdsprachkenntnisse, sondern auch weitere, interkulturelle und akademische Kompetenzen vermittelt. Die Förderung der Fremdsprachkenntnisse als curriculare Bestandteile der Fakultäten unterstützt zum einen die Studierfähigkeit im Fachstudium und befähigt zum anderen zu einem gewinnbringenden Studienaufenthalt im Zielsprachenland. Des Weiteren hat die Ausbildung eine Vorbereitung auf die fremdsprachlichen Anforderungen akademischer Berufe zum Ziel. Das Erlernen von Fremdsprachen und die Erziehung zur Mehrsprachigkeit sowie der Erwerb von interkulturellen Kompetenzen sind in einer globalisierten Welt unabdingbar und gelten als wichtige Erfolgsbedingungen für die Absolventen der Hochschule.

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt alle Sprachkurse der Abteilung Sprachen und interkulturelle Kommunikation des International Centers der Hochschule Rhein-Waal („Abteilung Sprachen“).

§2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen; Anmeldefristen

- (1) Für die Teilnahme an den Sprachkursen im Bereich Deutsch als Fremdsprache, welche nicht der Niveaustufe A1.1 entsprechen, müssen Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache nachgewiesen werden. Dies erfolgt entweder durch ein Sprachzertifikat der Abteilung Sprachen, ein Sprachzertifikat von einer anerkannten externen Institution, das nicht älter als sechs Monate ist, oder ein offizielles Einstufungsverfahren im Sprachlabor der Abteilung Sprachen. Weitere Informationen zum Einstufungsverfahren sind in Moodle zu finden.
- (2) Die Anmeldung zu den Sprachkursen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form in Moodle.
- (3) Eine Anmeldung zu bzw. eine Teilnahme an mehreren Sprachkursen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 SWS innerhalb eines Semesters bedarf einer vorherigen Zustimmung der Abteilung Sprachen.
- (4) Die gleichzeitige Teilnahme an zwei oder mehr Sprachkursen identischer oder nächst höherer Niveaustufe und Sprache ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Fristen für die Anmeldung zu den Sprachkursen werden in Moodle rechtzeitig, jedoch spätestens **4 Wochen** vor Kursbeginn bekanntgegeben. Das Anmeldeverfahren beginnt spätestens **2 Wochen** vor Kursbeginn.

- (6) Eine Anmeldung zum Sprachkurs auf sonstigen Wegen (persönlich, telefonisch usw.) ist nicht möglich.

§ 3

Nachrückverfahren

- (1) Interessenten, die während der Anmeldefrist lediglich einen Wartelistenplatz bekommen haben, können über ein internes Nachrückverfahren für den gewünschten Kurs zugelassen werden. Sobald ein bereits angemeldeter Kursteilnehmer den Kursplatz nicht in Anspruch nimmt, nimmt ein nachrückender Interessent von der Warteliste den freien Platz ein. Dabei entscheidet der Zeitpunkt der Registrierung auf der Warteliste darüber, wer zuerst von den Interessenten in den Kurs nachrückt. Über das Nachrücken erfolgt eine automatische Benachrichtigung per E-Mail.
- (2) Das Nachrücken eines Interessenten von der Warteliste in den Sprachkurs ist spätestens in der 2. Woche, also bis zur 3. Kurssitzung, möglich.
- (3) Die Warteliste begründet keinen Anspruch auf einen Kursplatz.

§4

Kriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Aufnahmekapazität eines Sprachkurses, werden diese nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a. ECTS-Kurse im Rahmen des Curriculums

- I. Ordentlich an der HSRW eingeschriebene Studierenden, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch eines Sprachkurses zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Als „angewiesen“ gelten in folgender Reihenfolge:

- II. Studierende, die sich im letzten Fachsemester (7. Semester) ihres jeweiligen Studiengangs befinden.
- III. Studierende, die den Sprachkurs als Studienleistung vorweisen können.
- IV. Ordentlich an der HSRW eingeschriebene Studierende, die nach dem Prüfungs- und Studienverlaufsplan ihrer jeweiligen Prüfungsordnung auf den Besuch eines Sprachkurses im aktuellen Semester nicht angewiesen sind, jedoch deren weitere Kursprogression nach erfolgreichem Abschluss eines ECTS-Kurses gewährleistet werden soll.
- V. Ordentlich an der HSRW eingeschriebene Studierende, die nach dem Prüfungs- und Studienverlaufsplan ihrer jeweiligen Prüfungsordnung auf den Besuch eines Sprachkurses im aktuellen Semester nicht angewiesen sind

oder deren weitere Kursprogression nach erfolgreichem Kursabschluss nicht gewährleistet werden soll.

b. Außercurriculare Sprachkurse, bei denen keine ECTS-Punkte gewährt werden:

I. Ordentlich an der HSRW eingeschriebene Studierende, die nach dem Prüfungs- und Studienverlaufsplan ihrer jeweiligen Prüfungsordnung auf den Besuch eines Sprachkurses im aktuellen Semester nicht angewiesen sind oder deren weitere Kursprogression nach erfolgreichem Kursabschluss nicht gewährleistet werden soll.

(2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Prinzip Gleichstellung: Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder im Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender überwiegend zu betreuender Kinder, Ehegatten, Lebenspartner oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

b) Studierende, die im ersten Versuch den Sprachkurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

c) Nach Ausschöpfung der beiden vorangehenden Kriterien wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung entschieden.

Die Abteilung Sprachen stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 lit. a genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust im Studium entsteht.

§5

Gebühren und Kosten

(1) Für die Teilnahme an einem Sprachkurs der Abteilung Sprachen wird für die Studierenden und Mitarbeitenden der HSRW keine Gebühr erhoben. Falls den Studierenden und Mitarbeitenden der HSRW für die Teilnahme an Sprachkursen Gebühren entstehen, ist dies in einer gesonderten Gebührenordnung zu regeln.

(2) Die Lehrmaterialien werden in der Regel nicht gestellt und müssen von Kursteilnehmern im Vorfeld erworben werden, sofern sie nicht über die Hochschulbibliothek verfügbar sind. Hiervon sind Sprachreader ausgenommen, da diese immer gestellt werden.

(3) Kursteilnehmer, die spätestens zur dritten Kurssitzung keine erforderlichen Kursmaterialien vorweisen können, werden umgehend vom Unterricht ausgeschlossen.

§6

DUO für Deutsch B2

- (1) Zugangsvoraussetzung für DUO ist eine erfolgreich abgeschlossene Niveaustufe B1.2 und die Unterzeichnung eines Learning Agreements im Rahmen des Erstgesprächs gemäß §5 Abs. 2 lit. a.
- (2) Die Anmeldung für bzw. Vergabe von einer DUO-Lizenz für Deutschlerner ab B2 erfolgt schriftlich über die offizielle Ansprechpartnerin (siehe Moodle). Die Teilnahme an dem DUO-Selbstlernangebot ist mit einer umfangreichen zusätzlichen Lernberatung gekoppelt und sieht folgende Teilschritte vor:
 - a) ein Erstgespräch ("Anmeldung"), bei dem die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §5 Abs. 1 und die allgemeine Eignung der interessierten Person geprüft werden. Wenn eine Lizenzvergabe möglich ist, wird ein Learning Agreement erstellt, das den Umfang des Selbstlernens sowie die Pflichten der/des Studierenden erklärt. Mit der Unterzeichnung des Learning Agreements erklärt sich der/die Studierenden damit einverstanden, das DUO-Selbstlernprogramm zu testen und innerhalb einer Woche eine Rückmeldung dazu zu geben, ob er/sie vom Learning Agreement ohne Nachteil zurücktritt, wodurch die Lizenz wieder eingezogen wird.
 - b) Zweitgespräch („midterm“) über den Verlauf des Lernprozesses, Überprüfung der erstellten Lernziele
 - c) Endgespräch (Evaluierung des gesamten Kursverlaufs)
- (3) Wer gegen die Bestimmungen und die Fristen des Learning Agreement im Sinne von §5 Abs. 2 lit. a verstößt, wird von der weiteren Teilnahme an von der Hochschule Rhein-Waal finanzierten DUO-Angeboten ausgeschlossen.

§7

Kursteilnahme und –regularien

- (1) Die Teilnahme an einem Sprachkurs der HSRW setzt eine ordentliche Anmeldung im Sinne von § 2 voraus.
- (2) Da die Teilnahme am Sprachkurs eine ordentliche Anmeldung und Zulassung voraussetzt, sind sowohl Interessenten auf der Warteliste als auch nicht registrierte Personen als „stille Zuhörende“ im Kurs nicht erlaubt.
- (3) Die Sprachkurse der Sprachenabteilung können aus den in §64 Abs. 2(a) HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden. Hierbei liegt die maximale Teilnehmerzahl bei 20 in semesterbegleitenden Kursen sowie bei 18 in Intensivkursen während der vorlesungsfreien Zeit. Zusätzlich wird die Höchstzahl der Teilnehmenden aus Sicherheitsgründen durch die Kapazität des jeweiligen Kursraumes begrenzt.
- (4) Die Abteilung Sprachen behält sich das Recht vor, Kurse, bei denen die Mindestteilnehmerzahl drei Werktage vor Kursbeginn nicht erfüllt ist, zu stornieren. Die

Mindestteilnehmerzahl für alle Sprachkurse der HSRW liegt bei 7 in Kleve und bei 5 in Kamp-Lintfort. Ferner, falls sich in der dritten Kurswoche keine aktive und regelmäßige Teilnahme von mindestens 7 bzw. 5 Teilnehmenden abzeichnet, wird betreffender Kurs in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft abgesagt werden.

- (5) Bei Fortführung eines Kurses im darauffolgenden Semester entscheidet die tatsächliche Teilnehmerzahl zum Kursende sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung über das weiterführende Angebot und beeinflusst somit unmittelbar die Planung und Realisierung eines entsprechenden Folgekurses.

§8

Anwesenheitspflicht

- (1) Für die Sprachkurse der Sprachenabteilung gilt eine Anwesenheitspflicht von 84% ab dem Zeitpunkt der Zulassung zum Kurs. Das entspricht bei Teilnahme ab der ersten Sitzung einer Anwesenheit an 11 von in der Regel insgesamt 13 Kurssitzungen (Blockunterricht à 4 SWS pro Sitzung) bzw. an 22 von insgesamt 26 Kurssitzungen (Teilzeitunterricht à 2 SWS pro Sitzung).
- (2) Die Fehlzeit sollte in der Regel 8 SWS von insgesamt 52 SWS bzw. 4 SWS von insgesamt 26 SWS pro Kurs nicht übersteigen. Sollten Sie am ersten Tag nicht anwesend sein können, sind Sie dazu verpflichtet, sich schriftlich mit der Lehrkraft in Verbindung zu setzen. Kommunizieren Sie auch, dass Sie trotzdem am Kurs teilnehmen wollen. So können Fehlzeiten als entschuldigtes Fehlen angerechnet werden. Die Kontaktadressen aller Lehrkräfte sind unter den Anmelde links in Moodle zu finden und entsprechen in der Regel dem Muster „vorname.nachname@hochschule-rhein-waal.de“.
- (3) Bei ausgebuchten Kursen führt unentschuldigtes Fehlen in der ersten Kurssitzung zum unverzüglichen Verlust des Kursplatzes.
- (4) Der Kursplatz wird dann im Rahmen des Nachrückverfahrens (§3) an Interessenten auf der Warteliste neu vergeben werden oder steht, falls keine Warteliste vorhanden ist, allen anderen Studierenden bis zum Ablauf der Anmeldefrist frei zur Verfügung.
- (5) Sprachdozenten können in Absprache mit der Abteilung Sprachen über Ausnahmen zu diesen Pflichtzeiten in berechtigten Fällen entscheiden. Im Regelfall sollen Sie immer Ihre Dozentin bzw. Ihrem Dozenten über Abwesenheiten informieren!

§9

Lernberatung

- (1) Lernberatung wird nur für Deutsch und Englisch angeboten und richtet sich an alle Studierenden, die einen Sprachkurs besuchen, Sprache im Selbststudium erlernen oder spezifische Fragen zum Erlernen einer Sprache oder Projektarbeit haben. Es werden Lernstrategien sowie Übungsmethoden vermittelt und zusätzliche Lernmaterialien empfohlen. So wird effektives Lernen gefördert, um Sprachherausforderungen zu meistern. Lernberatung ist besonders sinnvoll, wenn es um Projektarbeit oder Selbstlernziele geht.

- (2) Für DUO ist die Inanspruchnahme der Lernberatung verpflichtend. Für alle anderen ist Lernberatung ein zusätzliches fakultatives Angebot.
- (3) Interessierte Studierende können über Moodle einen Termin (ca. 30 Min.) zur allgemeinen Beratung bzw. einen Lernberatungstermin für DUO (ca. 45 Min.) buchen.
- (4) Lernberatung findet ausschließlich während der Vorlesungszeit statt.

§10

Notenzusammensetzung

- (1) Die Notenzusammensetzung für alle ECTS-relevanten Sprachkurse DaF und Englisch ist den jeweiligen Kursleitfäden und den dazugehörigen Kursdiagrammen gesondert zu entnehmen.
- (2) Die Kurskonzeption sowie die Notenzusammensetzung in den **nicht** ECTS-relevanten sonstigen Sprachen unterliegen dozentenabhängigen und somit individuellen Regularien und werden nach Rücksprache mit der Abteilung Sprachen entsprechend umgesetzt.

§11

Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen im Bereich DaF bestehen aus einer schriftlichen Einzelprüfung mit den Teilen Lesen, Hören und Schreiben sowie einer mündlichen Partnerprüfung. Die Testformate für DaF entsprechen der Aufgabentypologie der Goethe-Zertifikat-Prüfungen. Auf der Niveaustufe B1.1 und B1.2 wird zusätzlich die benotete Projektarbeit bei der Vergabe von ECTS-Punkten und der Ermittlung der Endnote berücksichtigt.
- (2) Die Abschlussprüfungen im Bereich Englisch bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausur, einer benoteten Präsentation oder beidem. Die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibung bzw. dem entsprechenden Kursleitfaden zu entnehmen.
- (3) In den sonstigen Sprachen besteht die Abschlussprüfung aus einer schriftlichen Einzelprüfung mit den Teilen, Lesen, Hören und Schreiben sowie einer mündlichen Partnerprüfung.
- (4) Nachholtermine für Prüfungen können aus gutem Grund nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft in Rücksprache mit der Abteilung Sprachen ausschließlich vor der allgemeinen Prüfungsphase angeboten werden.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses kann hierüber auf elektronische Anfrage über ein entsprechendes Online-Formular auf der Homepage ein aussagekräftiges Zertifikat beantragt werden.

§12 Kontakt

Aktuelle Kontaktinfos für die Abteilung Sprachen sind auf der Homepage unter „International“ zu finden. Die Öffnungszeiten der Sprachlabore werden in Moodle regelmäßig aktualisiert.